

te (vgl. S. 64). Anders als *Bäcker* geht *Mansen* davon aus, dass das neue IT-Grundrecht nicht erforderlich sei, um Schutzlücken zu schließen (vgl. S. 65). Nach seiner Auffassung hätte die Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme auch durch die Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 GG geschützt werden können (S. 65-66). Als Fazit hält er fest, dass aus seiner Sicht die Fortentwicklung der Regeln zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts unabhängig vom Eingriffsmodus sinnvoller gewesen wäre (S.71 f.).

Eine normgenetische Chronik der staatlichen Kontrolle und der gesellschaftlichen Reaktion nimmt *Henning Ernst Müller* vor (S.73-97). Wer eine Kurzgeschichte zur Entwicklung der staatlichen Ermittlungsinstrumente sucht, kommt hier auf seine Kosten. Müller beschreibt zunächst die Schaffung der Befugnis zur heimlichen Telefonüberwachung im Rahmen der Notstandsgesetze (S.74-77), die Ausweitung BKA-Kompetenzen im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung der 70er Jahre (S.77-79), die Zäsur durch das Volkszählungsurteil im Jahr 1983 (S.79-80), den Ausbau polizeilicher Kontrollbefugnisse (u.a. Rasterfahndung) in den 80ern (S. 80-82), die Gesetze zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in den 90ern mit Befugnissen zur akustischen Wohnraumüberwachung (S.82-84), den Ausbau der Videoüberwachung im öffentlichen Raum (S. 84 f.), die Terrorismusbekämpfungsgesetze

2001/2002 (S. 85-87), die Einführung maschinenlesbarer und biometrischer Ausweise (deren Funktionalitäten polizeiliche Fahndungen erleichtert, vgl. S. 87-89) sowie Online-Durchsuchung und Vorratsdatenspeicherung (S. 89-92). Anschließend weist er auf die Leitlinien des gesellschaftlichen Diskurses hin (S. 92-97). Insgesamt macht er dabei eine kontinuierliche Grenzverschiebung von Bürgerfreiheit hin zu staatlichen Maßnahmen zur Sicherheitsgewährleistung aus (S.93). Zugleich erkennt er übereinstimmende, fast statische Argumentationsweisen, die im Zusammenhang mit der Einführung neuer Ermittlungsbefugnisse einhergehen. Dynamik soll insoweit bestehen, als die Effektivität des Protestes gegen neue Befugnisse abnehme. Der Entscheidung des BVerfG zum IT-Grundrecht komme eine äußerst wichtige Rolle zur Freiheitsbewahrung zu. Die Vorgaben habe der Gesetzgeber umzusetzen (vgl. S. 96 f.).

Der Band endet mit Beiträgen von *Robert Uerpmann-Witzack* zum Schutz informationstechnischer Systeme nach der EMRK (S.

99-109) und *Andrea Edenharter* zum Schutz informationstechnischer Systeme auf der Ebene der EU (S. 111-125). *Uerpmann-Witzack* arbeitet u.a. anhand des Falls Copland (EGMR MMR 2007, S. 431 ff.) heraus, dass der EGMR im Unterschied zum BVerfG mit einem weiten Schutzbereich des Art. 8 EMRK arbeitet, der fallbezogen konkretisiert werde. Die Schaffung unbenannter Grundrechte sei ihm daher unbekannt (S. 102-104). Mit dem Begriff der positiven Verpflichtung (positive obligations) sehe auch der EGMR den Staat in der Pflicht, die für eine effektive Grundrechtsverwirklichung notwendigen Verfahrensregelungen zu schaffen (vgl. S. 105 f.). Nach *Edenharter* ist auch in der Rechtsprechung des EuGH sowohl ein Grundrecht auf Achtung des Privatlebens als auch des Schutzes personenbezogener Daten ausdrücklich anerkannt. Die Autorin prognostiziert, dass der EuGH ähnlich wie der EGMR kein IT-Grundrecht schaffen werde, weil er das Grundrecht auf Achtung des Privatlebens weit auslege und den Schutz informationstechnischer Systeme darunter fassen könne (vgl. S. 118). Insoweit komme dem IT-Grundrecht für Europa keine Vorbildfunktion zu.

Fazit: Ein lesenswertes Buch zum neuen IT-Grundrecht.

---

**Dirk Fox**

**Rankl, Wolfgang; Effing, Wolfgang: Handbuch der Chipkarten, Rankl/Effing, 5. Auflage, 2008, Hanser-Verlag, ISBN 3446404023, 1168 Seiten, 79,- Euro**

Bereits am 07.08.2008 erschien die fünfte, aktualisierte Auflage des „Handbuchs der Chipkarten“ von Wolfgang Rankl und Wolfgang Effing. Angesichts von über 1.100 Seiten erfordert es schon eine eher kräftige Hand, um das Buch zu halten.

Bei einem derart umfassenden Werk ist es einfacher zu sagen, was nicht darin enthalten ist: Die kryptologischen Grundlagen werden nur so weit behandelt, wie dies für Anwendungen in Chipkarten relevant ist – ein Krypto-Standardwerk hat schließlich selbst um die 1.000 Seiten. Und auch zur Einbindung in PC-Betriebssysteme finden sich eher überblickartige Informationen. Details zu Themen wie Windows Smart Card Logon, .NET-Karten oder Kartenmanagement-Systeme muss man anderswo suchen. So ziemlich alles, was an Chipkarten-Basistechnik zwischen diesen Themen liegt, ist jedoch in dem Handbuch ausführlich beschreiben.

Die Liste der Angriffe auf Chipkarten führt in der 5. Auflage vom Abgreifen der Kommunikation an den Kontakten Ende der 80er bis zu den bekannten Angriffen auf Mifare-Karten im vergangenen Jahr. Eine der wichtigsten Überarbeitungen der Neuauflage ist die Darstellung kontaktloser Karten. Speziell die ISO 14443 „Proximity“ Kommunikation wird dank Near Field Communication in Handies und dem elektronischen Personalausweis immer wichtiger. Auch mit der 5. Auflage ist die Geschichte der Chipkarten sicher noch nicht zu Ende: Die Kapitel zu elektronischen Gesundheitskarten und Chipkarten als Ausweisdokumenten warten darauf, je nach den Ergebnissen der laufenden Großprojekte, fortgeschrieben zu werden.

---

**Ludwig Gramlich**

**Steckler, Brunhilde: Grundzüge des IT-Rechts. Lernbücher für Wirtschaft und Recht. Vahlen, München. 2., aktualisierte und erweiterte Aufl. 2006. XVIII, 336 S. € 29.- ISBN 23-8006-3220-9**

Die Darstellung will „allen Interessierten aus den Bereichen der Medien, der Wirtschaftspraxis und der Wissenschaft einen Einblick“ in das „IT-Recht“ geben. Dem Vorwort zufolge bildet dessen Gegenstand der „Rechtsrahmen der Informations- und Kommunikationstechnologie unter besonderer Berücksichtigung der Online-Dienste (Tele- und Mediendienste im Internet)“. Die Autorin will sowohl den „Studierenden der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen, der informations- und medientechnischen Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen“ als auch den „Berufstätigen der IT- und Medienbranche“ ein „Weiterbildungsangebot mit vielen Fallbeispielen“ bereit stellen.

Behandelt wird zunächst „Informations- und Kommunikationsrecht – d.h. „die rechtlichen Rahmenbedingungen der elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste“, anknüpfend an die „traditionellen Bereiche des Telekommunikations- und des Medienrechts“ (S. 3) -, sodann die „relevanten Rechtsgebiete des Datenschutzes, Wettbewerbs-, Urheber- und Vertragsrechts im Hinblick auf die aktuellen technischen Entwicklungen“ sowie (in Kap. IV vor dem „Schutz von Internet Domain Namen“ und dem Abschnitt zum „unlauteren Wettbewerb“) Fragen des Gewerblichen Rechtsschutzes („Patent-, Muster- und Markenrecht“). Zwei kürzere Schlusskapitel sind „Computerkriminalität und –